

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGSDORDNUNG (KBBeO) KRABBELSTUBE KUSCHELBÄR

gültig ab 01.09.2025

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Kinderfreunde Steyr-Kirchdorf (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (kurz KBBe) nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBI. Nr. 39/2007 idF LGBI. Nr. 25/2019 mit Sitz in Steyr.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der KBBe beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2025 und enden am 06.01.2026.
- 3.2. Die Osterferien beginnen am 03.04.2026 und enden am 06.04.2026.
- 3.3. Die geschlossene Zeit im Sommer aufgrund der Grundreinigung beginnt am 24.08.2026 und endet am 30.08.2026.
- 3.4. An Zwickeltagen ist die Einrichtung immer geschlossen.
- 3.5. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

4.2. Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.

4.4. Die Aufenthaltsdauer von Kindern unter 3 Jahren in der KBBE soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Frühling des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die KBBE ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 6.2. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Voranmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Voranmeldung hat über die Homepage der KBBE zu erfolgen.
- 6.3. Für die KBBE muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
- 6.4. Zur Anmeldung (nach Zusage eines Platzes) sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Anmeldeformular
 - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes in Kopie
 - Sozialversicherungsnummer
 - Meldezettel in Kopie
 - Bedarfserhebung
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
 - SEPA-Lastschriftmandat
 - für gemeindefremde Kinder eine Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde
- 6.5. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende April über die Aufnahme in die KBBE für das kommende Einrichtungsjahr und teilt diese Entscheidung den Eltern schriftlich mit.
- 6.7. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes ist nur bei freien Plätzen möglich und bedarf der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes. Die Höhe des Beitrages wird vom Land OÖ festgelegt.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.9. Beim Einstieg in die KBBE sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - b) sonstige, von der KBBE vorab ausgehändigte Formulare und
 - c) Einkommensnachweise bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung; siehe Tarifordnung)
- 6.10. Die Eingewöhnungsphase zu Beginn des Einstiegs in die KBBE dauert in der Regel 2-4 Wochen.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der KBBE entsprechend der Tarifordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Kinderfreunde Steyr-Kirchdorf einen Nachmittagsbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der KBBE,
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge und
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 7.3. Der Besuch einer Krabbelstube, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Monatsletzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) die Mutter in Mutterschutz und darauffolgend einer der Elternteile in Karenz geht oder
 - d) eine Arbeitslosigkeit eines Elternteiles drei Monate besteht.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

10. Betreuungsdauer / Wechsel in den Kindergarten

- 10.1. Sollte ein Kind 3 bzw. 2,5 Jahre (bei vorhandenen alterserweiterten Gruppen in Kindergärten) alt werden und ein Platz in einem städtischen Kindergarten frei sein, muss das Kind – sofern pädagogisch vertretbar – in den Kindergarten wechseln.

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger bei der Anmeldung nach Zusage des Platzes und bei Kindern, die bereits die KBBE besuchen, bis Ende April eines jeden Jahres eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 11.5. In administrativen Fragen ist der Rechtsträger Ansprechpartner für die Eltern.

12. Pflichten der Eltern des Kindes

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2025 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich bzw. bis spätestens 08:00 unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in der KBBE am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 10:45 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Erkrankt das Kind in der Einrichtung, werden die Eltern sofort informiert und müssen ihr Kind unverzüglich abholen.
- 12.8. Die Eltern haben die Leitung der KBBE unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.9. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 12.10. Nichtmedizinische Pflegesalben für den Windelbereich werden von den Eltern mitgebracht, mit dem Namen des Kindes versehen und nur für dieses Kind benutzt.
- 12.11. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen Ferien pro Einrichtungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der KBBE verbringt.

- 12.12. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die KBBE zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.
- 12.13. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 12.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzugeben.
- 12.15. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Platz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen. Gegebenenfalls muss bei einem weiteren Verbleib des Kindes in unserer KBBE bis zum Ende des Einrichtungsjahres von der neuen Hauptwohnsitzgemeinde der Gastbeitrag bezahlt werden.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden. / Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes beim Rechtsträger/bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der

Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die KBBE nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der KBBE durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zur KBBE liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

- 14.1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBO sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

15. Änderung Betreuungsausmaß

- 15.1 Eine Änderung der Bedarfszeiten ist nur nach Absprache mit der Leitung der KBBE und dem Rechtsträger möglich.
- 15.2 Die Änderung des Betreuungsausmaßes ist nur zum Monatsletzten oder zum 15. jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Änderungsfrist möglich und hat bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes _____, geb. am _____, sind einverstanden, dass für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Für den Rechtsträger